

# Statuten des Fachvereins Veterinärmedizin der Universität Zürich

Version April 2023

## A. Name, Sitz und Zweck

### Art. 1 Name

Unter dem Namen „Fachverein Veterinärmedizin der Universität Zürich“ (nachfolgend FVV) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB.

### Art. 2 Sitz

Der Sitz des FVV befindet sich an der Vetsuisse-Fakultät Zürich, Winterthurerstrasse 260, 8057 Zürich.

### Art. 3 Zweck

Der FVV engagiert sich zugunsten seiner Mitglieder und vertritt deren Interessen gegenüber der Universität, der Vetsuisse-Fakultät, den Professor\*innen sowie gegenüber der Öffentlichkeit. Er fördert Anlässe kultureller, sozialer und wissenschaftlicher Natur.

### Art.4 Neutralität

Der FVV ist politisch und konfessionell neutral. Der FVV ist aber befugt, sich für Anliegen der Studierenden einzusetzen, sofern diese das Curriculum und/oder die Rahmenbedingungen des Studiums betreffen.

## B. Mitgliedschaft

### Art. 5 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:

Aktivmitglieder

Gönnermitglieder des Tierspitals

Übrige Gönnermitglieder

Aktivmitglieder sind automatisch alle immatrikulierten Studierenden der Vetsuisse-Fakultät Zürich.



Gönnermitglieder sind Mitarbeitende des Tierspitals oder externe natürliche oder juristische Personen, welche sich an der Verfolgung des Vereinszweckes durch finanzielle Zuwendung beteiligen.

#### **Art.6 Beitrag**

Der Mitgliederbeitrag pro Vorlesungsjahr ist für Studierende gratis, beträgt für Gönnermitglieder des Tierspitals mindestens CHF 20.- sowie für übrige Gönnermitglieder mindestens CHF 50.- .

#### **Art. 7 Dauer**

Die Mitgliedschaft endet mit dem Staatsexamen oder mit der Exmatrikulation. Ausgetretene Mitglieder haben kein Anrecht mehr auf das Vereinsvermögen.

#### **Art. 8 Ausschluss**

Mitglieder können an einer Vollversammlung ohne die Nennung von Gründen ausgeschlossen werden. Dafür ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig. Der Antrag muss schriftlich gestellt werden und traktandiert sein.

#### **Art. 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Aktivmitglieder sind an der Vereinsversammlung stimm- und antragsberechtigt.

Gönnermitglieder haben mindestens den von der Vereinsversammlung festgelegten Jahresbeitrag zu entrichten.

### **C. Organisation**

#### **Art. 10 Generalversammlung**

**10.1.** Die ordentliche Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ und findet zu Beginn des Vorlesungsjahres im Herbstsemester statt.

**10.2.** Die Befugnisse der GV sind namentlich:

- Wahl des Vorstandes und des Präsidiums
- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Abnahme des Protokolls der letzten GV
- Abnahme der Jahresrechnung des abgeschlossenen Geschäftsjahres
- Festsetzen des Mitgliederbeitrages
- Bewilligung des Budgets für das nächste Geschäftsjahr
- Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art. 8
- Wahl von Delegierten
- Décharge-Erteilung

**10.3.** Wahlen und Beschlüsse erfolgen mit dem einfachen Mehr der an der GV anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

**10.4.** Eine ausserordentliche GV wird durch den Vorstand oder auf Verlangen von 15% der Mitglieder einberufen.

**10.5.** Die Ankündigung der GV oder der ausserordentlichen GV erfolgt spätestens 10 Tage vor dem Termin durch den FVV-Vorstand.

## **Art.11 Vorstand**

**11.1.** Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsidium
- Vizepräsidium
- Kassier\*in
- Aktuar\*in
- IVSA-Repräsentant\*in
- Klassensprecher\*innen der Jahreskurse
- Vertreter\*innen aus den Kommissionen

**11.2.** Der Vorstand ist das Exekutivorgan des FVV und verpflichtet sich gegenüber der GV.

**11.3.** Die Amtszeit beträgt zwei Semester und beginnt am Tag nach der GV. Eine Wiederwahl ist möglich.

**11.4.** Der Vorstand besorgt alle Geschäfte, welche nicht der GV vorbehalten sind.

**11.5.** Die Vorstandsmitglieder dürfen Arbeiten delegieren.

**11.6.** Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, kann sich der Vorstand für den Rest der Amtsdauer selbständig ergänzen.

**11.7.** Der Vorstand ist berechtigt, Ausgaben von 2000 Franken pro Geschäft in eigenem Ermessen zu sprechen.

**11.8.** Der Vorstand tagt mindestens zweimal während dem Semester. Zusätzliche Sitzungen werden nach Bedarf angesetzt.

**11.9.** Die Vorstandsmitglieder teilen sich die Delegierten auf und übernehmen für diese eine Betreuerfunktion.

**11.10.** Die Jahreskurse zahlen dem Fachverein für die Nutzung der Festinfrastruktur pro Fest 10% des Festgewinnes, maximal jedoch 300.-. Der restliche Gewinn soll überwiegend für die Finanzierung der Staatsfeier des jeweiligen Jahreskurses eingesetzt werden sowie für eine Spende an eine vom jeweiligen Jahreskurs bestimmte Organisation in Höhe von 5%, maximal jedoch 1'000 Chf. Für die Staatsfeier sollte dem jeweiligen Staatskurs pro Person ca 100.- zur Verfügung stehen, liegt der Betrag deutlich darunter, kann der Staatskurs ein

Gesuch an den FVV um finanzielle Beihilfe stellen. Der FVV-Vorstand entscheidet alleine und endgültig über eine mögliche Zahlung.

Als Startkapital für die jeweiligen Fester zahlt der 3. Jahreskurs einen Betrag von 1000.- CHF an den 2. JK. Der 4. JK stellt dem 3. JK einen Betrag von 4000.- als Startkapital für die Fester zur Verfügung. Der genannte Betrag wird jeweils am Anfang des jeweiligen Jahres, also im Herbstsemester gezahlt.

## **Art. 12 Pflichten**

**12.1.** Präsidium: Leitung der GV und Vertretung des FVV nach Aussen, Erstellen eines jährlichen Berichts über die Vereinsaktivitäten, Unterstützung der Vorstandsmitglieder, Leiten der Sitzungen, Überwachung des geregelten Ablaufs im FVV allgemein, Kontrolle über die Einhaltung der Statuten. Kontakt mit Alumni. Das Präsidium kann auch von zwei Personen als Co-Präsidium geführt werden, in diesem Fall wird kein\*e Vizepräsident\*in gewählt.

**12.2.** Vizepräsidium: Stellvertretung der präsidentalen Pflichten, Unterstützung der Vorstandsmitglieder.

**12.3.** Kassier\*in: Genaue Führung der Kasse, Erstellen der jährlichen Vereinsabrechnung, Jahresbericht an der GV, Führung der Vorstandsliste, Unterstützung der Vorstandsmitglieder.

**12.4.** Aktuar\*in: Protokolle, Unterstützung der Vorstandsmitglieder. Diese Position wird jeweils von den Klassensprechern des zweiten Jahreskurses übernommen.

**12.5** Festmeister\*innen: Ansprechperson für die Organisierenden der jeweiligen Fakultätsfester bei Fragen, insbesondere Kontaktvermittlung innerhalb der Fakultät, Verantwortlich für den Festkeller und dessen Ordnung. Der ehemalige 3. bzw. 2. JK stellt eine Person aus dem ehemaligen Fest-OK zur Verfügung, die das neue OK unterstützen.

**12.6.** IVSA-Repräsentant\*in: Information des Vorstandes über IVSA international, Unterstützung der Vorstandsmitglieder.

**12.7.** Klassensprecher\*innen der Jahreskurse: Informationsfluss zwischen dem Jahreskurs und dem Vorstand, Mithilfe bei der Vorstandsarbeit.

**12.8.** Vertreter\*innen aus den Kommissionen: Information des Vorstandes über laufende Aktivitäten, Vertretung der Studierendenmeinung in den Kommissionen.

## **Art. 13 Delegierte**

**13.1.** Die Wahl der Delegierten ist eine stille Wahl, vorausgesetzt es kandidiert nur je ein Anwärter pro Amtssitz. Ansonsten wird die Wahl für die GV traktandiert. Als Delegierte gelten Vertreter der Fakultätsversammlung, Lehrkommission, Vetsuisse-Fakultätsversammlung, Vertreter\*innen in den Berufungs- und Beförderungskommissionen und Mitglieder der Strukturkommissionen.

**13.2.** Der Vorstand führt eine Delegiertenliste, vgl. Art. 12.3.

**13.3.** Die Delegierten sind verpflichtet seinen Betreuer über laufende Geschäfte zu informieren, vgl. Art. 10.9.

**13.4.** Die Delegierten suchen ihre Nachfolger\*innen vor Ablauf der Amtsperiode in Absprache mit den Betreuenden selbstständig. Die Nachfolger\*innen sind dem Vorstand vorzustellen.

**13.5.** Spätestens eine Woche vor der GV reichen die Delegierten einen schriftlichen Jahresbericht an den Präsidenten ein.

#### **Art. 13 IVSA**

Die IVSA ist eine vom FVV unabhängige Organisation. Der Präsident\*in oder eine delegierte Person nehmen als Vertretung im FVV-Vorstand Einsitz.

### **D. Haftung**

#### **Art. 14 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des FVV haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

### **E. Statutenrevision und Auflösung**

#### **Art. 15 Statutenrevision**

Statutenrevisionen müssen an der GV mittels eines einfachen Mehrs genehmigt werden.

#### **Art. 16 Auflösung**

Zwei Drittel der Mitglieder müssen der Auflösung des Vereins zustimmen.

#### **Art. 17 Liquidation**

Die GV, welche die Auflösung beschlossen hat, bestimmt mit dem einfachen Mehr das Verfahren der Liquidation und die Verwertung des Vereinsvermögens.

#### **Art. 18 Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand ist Zürich.

Die vorliegenden Statuten wurden an der GV des Fachvereins Veterinärmedizin am x.y.2023 angenommen.

Die Korrektheit der Version von April 2023 bestätigen im Namen des Vorstandes das Co-Präsidium:

Meret Sannemann

Alison Monnat